

oder hatte nach diesem Zeitpunkt der Eigentümer oder der persönliche Schuldner den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist nicht rechtzeitig gestellt oder den Antrag, ohne sich mit dem Gläubiger über die Rückzahlung geeinigt zu haben, zurückgenommen, so kann der Eigentümer oder der persönliche Schuldner bis zum 31. Juli 1933 eine Zahlungsfrist beantragen, wenn nachträglich Umstände eingetreten sind, auf Grund deren nach den Vorschriften des Fälligkeitsgesetzes eine Zahlungsfrist gerechtfertigt erscheint.

(2) Ist das Verfahren vor dem Gericht der weiteren Beschwerde noch anhängig, so hat dieses auf Antrag des Eigentümers oder des Schuldners die Sache an die Aufwertungsstelle zurückzuverweisen. Der Antrag kann nur bis zum 31. Juli 1933 gestellt werden.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 6 bis 32 des Fälligkeitsgesetzes finden in den Fällen der §§ 1 bis 3 sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 12. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft.
Vom 12. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Anzeigepflichtige Werte
(Allgemeines)

(1) Anzuzeigen sind:

1. Vermögenstücke, die am 1. Juni 1933 sich im Ausland befanden, in ihrer Gesamtheit einen Wert von mehr als eintausend Reichsmark hatten und vermögenssteuerpflichtig waren, aber vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt weder von dem Steuerpflichtigen noch von einer anderen Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, angegeben worden sind;
2. Devisen, die am 1. Juni 1933 einen Wert von mehr als zweihundert Reichsmark hatten und anbieterspflichtig waren, aber vor dem 1. Juni 1933 der Reichsbank nicht angeboten worden sind.

(2) Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die im Ausland befindlichen Vermögenstücke (Absatz 1 Ziffer 1) nach dem letzten Vermögensteuer-Stichtag aus Mitteln erworben worden sind, die in der letzten Vermögenserklärung (als im Inland befindliche Vermögenstücke oder als im Ausland befindliche Vermögenstücke) angegeben worden sind.

Anzeigepflichtige Werte
(Einzelheiten)

§ 2

Im Ausland befindliche Vermögenstücke

(1) Im Ausland befindliche Vermögenstücke sind:

1. im Ausland belegener Grundbesitz (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, Grundstücke und Betriebsgrundstücke), ferner grundstücksgleiche Rechte an Grundbesitz, der im Ausland belegen ist,
2. Hypotheken und andere Rechte, die gesichert sind durch Grundbesitz, der im Ausland belegen ist, oder durch grundstücksgleiche Rechte, die an solchem Grundbesitz bestehen,
3. Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften, die im Inland weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung haben. Es macht keinen Unterschied, ob die Beteiligungen in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Sind die Beteiligungen in Wertpapieren verbrieft, so macht es keinen Unterschied, ob sich die Wertpapiere im Inland oder im Ausland befinden,
4. Wertpapiere über Forderungen, sofern der Schuldner (bei Schecks und gezogenen Wechseln der Bezogene, bei eigenen Wechseln der Aussteller) im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hat. Es macht keinen Unterschied, ob sich die Wertpapiere im Inland oder im Ausland befinden,
5. andere (weder unter die Ziffer 3 noch unter die Ziffer 4 fallende) Wertpapiere, sofern sie sich im Ausland befinden,
6. andere (weder unter die Ziffer 2 noch unter die Ziffer 4 noch unter die Ziffer 5 fallende) Forderungen (auch Forderungen aus Lebensversicherungen, Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen), sofern der Schuldner im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hat,
7. Beteiligungen (auch Bezugsberechtigungen) an Familienstiftungen, die weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung im Inland haben, ohne Rücksicht auf den Wert der Beteiligungen (Bezugsberechtigungen),

8. Patente und andere Urheberrechte, die im Ausland eingetragen oder angemeldet sind,
9. im Ausland befindliche (inländische oder ausländische) Zahlungsmittel,
10. im Ausland befindliche Edelmetalle, Edelsteine und Perlen,
11. im Ausland befindliche Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung einer Wohnung des Steuerpflichtigen gehören,
12. im Ausland befindliche Kunstgegenstände und Sammlungen,
13. Betriebsvermögen, das zu einer im Ausland belegenen Betriebsstätte oder zu einem im Ausland befindlichen Lager gehört, auch soweit dieses Betriebsvermögen nicht aus Vermögenswerten besteht, die unter eine der Ziffern 1 bis 6, 8 bis 12 fallen.

(2) Als Vermögenstücke, die am 1. Juni 1933 sich im Ausland befanden und vermögenssteuerpflichtig waren, gelten solche unter Absatz 1 fallende Werte, die zur Vermögensteuer zu veranlagen wären, wenn nach dem Stande beim Beginn des 1. Juni 1933 eine Veranlagung der Vermögensteuer stattfände. Die Vermögensteuer-Freibetrag bleibt außer Betracht.

§ 3

Devisen

(1) Devisen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. ausländische Zahlungsmittel ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Inland oder im Ausland befinden,
2. Ansprüche aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten sowie Forderungen in ausländischer Währung, sofern der Schuldner im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hat. Ausgenommen sind Forderungen auf Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien und solche andere Forderungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die noch nicht fällig sind,
3. ausländische oder auf eine ausländische Währung lautende inländische Wertpapiere, die an einer Deutschen Börse zum Handel nicht zugelassen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Wertpapiere sich im Inland oder im Ausland befinden,
4. fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine und rückzahlbar gewordene Stücke ausländischer Wertpapiere und solcher auf eine ausländische

Währung lautender inländischer Wertpapiere, die nicht an einer Deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Zins- oder Gewinnanteilscheine und die Wertpapiere sich im Inland oder im Ausland befinden,

5. Gold, ohne Rücksicht darauf, ob es sich im Inland oder im Ausland befindet.

(2) Als Devisen, die am 1. Juni 1933 anbieterpflichtig waren, gelten solche unter Absatz 1 fallende (in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 3: nach dem 12. Juli 1931 erworbene) Devisen, für die der Artikel I oder der Artikel III der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 238) eine Verpflichtung zur Anbietung an die Reichsbank begründet oder aufrechterhalten hat. Von der Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und nach § 3 sind ausgenommen:

1. Devisen, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anbietungsmöglichkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr besteht,
2. Devisen, die bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank oder einer Devisenbank angeboten werden.

Unberührt bleiben Anzeigepflichten, die sich aus § 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2, § 2 ergeben.

§ 4

Anzeigepflichtige Personen

(1) Anzeigepflichtig ist jede Person, die am 1. Juni 1933

1. mit anzeigepflichtigen Werten entweder vermögenssteuerpflichtig oder anbieterpflichtig war. Diese Anzeigepflicht besteht nicht, soweit Ziffer 2 Maß greift,
2. nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (insbesondere nach den §§ 103 ff.) die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hatte (zum Beispiel als geschlicher Vertreter oder als Testamentvollstrecker). Diese Anzeigepflicht besteht nur hinsichtlich solcher anzeigepflichtiger Werte, die am 1. Juni 1933 der Verwaltung der anzeigepflichtigen Personen unterstanden.

(2) Eine ordnungsmäßige (insbesondere fristgerechte) Anzeige, die von einem Anzeigepflichtigen oder namens eines Anzeigepflichtigen erstattet wird, kommt in dem gleichen Umfange, wie diesem Anzeigepflichtigen, auch den übrigen Anzeigepflichtigen zugute.

§ 5

Anzeigestellen

(1) Die Anzeige (§§ 1 bis 4) ist bei dem zuständigen Finanzamt (§ 73 Absatz 5 der Reichsabgabenordnung) oder bei einer anderen Behörde der Reichsfinanzverwaltung zu erstatten.

(2) Werden Devisen angezeigt, so gilt die Anzeige als Anbietung der Devisen.

§ 6

Anzeigefrist

(1) Die Anzeige (§§ 1 bis 4) ist bis zum Ablauf des 31. August 1933 zu erstatten.

(2) Zur Wahrung der Anzeigefrist ist es erforderlich, daß die Anzeige bis zum Ablauf des 31. August 1933 einer Anzeigestelle (§ 5) zugeht.

§ 7

Straffreiheit bei Erfüllung der Anzeigepflicht

(1) Werden anzeigepflichtige Werte bis zum Ablauf des 31. August 1933 einer Anzeigestelle (§ 5) angezeigt, so tritt (vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5) Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) ein für Steuerzuwiderhandlungen und Devisenzuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind:

1. hinsichtlich der angezeigten Werte,
2. hinsichtlich der Zahlungsmittel und der sonstigen Werte, die zum Erwerb der angezeigten Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

(2) Zu wenig gezahlte Steuern sind nachzuzahlen. Bei ordnungsmäßiger Anzeige (Absatz 1) werden für die Zeit vor dem 1. September 1933 Zinsen und Verzugszuschläge nicht erhoben (vorbehaltlich des Absatzes 3). Für die Zeit nach dem 31. August 1933 sind die zu wenig gezahlten Steuerbeträge zu verzinsen; der Zinsfuß beträgt bei Verzug zwölf vom Hundert jährlich, sonst fünf vom Hundert jährlich.

(3) Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) und Befreiung von den auf die Zeit vor dem 1. September 1933 entfallenden Zinsen und Verzugszuschlägen (Absatz 2 Satz 2) treten hinsichtlich der im Absatz 1 bezeichneten Steuerzuwiderhandlungen nicht ein:

1. soweit anzeigepflichtige Vermögenstücke, bevor die Anzeige einer Anzeigestelle (§ 5) zugeht, einer Steuerbehörde bekannt geworden sind,
2. wenn die zu wenig gezahlte Steuer nicht innerhalb einer Frist entrichtet wird, die in dem Bescheid über die Steuernachforderung zu bestimmen ist.

(4) Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) tritt hinsichtlich der im Absatz 1 bezeichneten Devisenzuwiderhandlungen nicht ein, soweit anzeigepflichtige Devisen, bevor die Anzeige einer Anzeigestelle (§ 5) zugeht, der Reichsbank oder einer anderen bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Stelle oder einer Strafverfolgungsbehörde bekannt geworden sind.

(5) Sind Devisen, die der Reichsbank nicht rechtzeitig angeboten worden waren, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar oder mittelbar zum Erwerb von Nichtdevisen verwendet worden, die als im Ausland befindliche Vermögenstücke nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzeigepflichtig sind, so tritt wegen Devisenzuwiderhandlungen, die diese Devisen betreffen, Straffreiheit nur dann ein, wenn die Devisenzuwiderhandlungen bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank angezeigt werden und wenn außerdem innerhalb einer von der Reichsbank zu bestimmenden Frist Devisen in Höhe eines Betrages angeboten werden, den die Reichsbank festimmt.

§ 8

Strafe bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht

(1) Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Angehörige des Deutschen Reichs sind, werden, wenn sie die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 5) vorsätzlich nicht rechtzeitig erfüllen, wegen Verrats der Deutschen Volkswirtschaft mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Neben der Zuchthausstrafe ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

(2) Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Angehörige des Deutschen Reichs sind, werden, wenn sie die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 5) fahrlässig nicht rechtzeitig erfüllen, mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(3) Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, werden, wenn sie die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 5) vorsätzlich oder fahrlässig nicht rechtzeitig erfüllen, mit Gefängnis bestraft.

§ 9

Strafverfahren

(1) Für die Aburteilung der im § 8 mit Strafe bedrohten Handlungen sind die Sondergerichte zuständig, die nach der Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildet sind.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verordnung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136).

(3) Wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen den § 8 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes kann eine Hauptverhandlung unter den Voraussetzungen des § 276 der Strafprozeßordnung stattfinden. Die Vorschriften der §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung finden Anwendung. Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich dem Gericht, so hat das Gericht auf seinen Antrag die Erneuerung der Hauptverhandlung zu beschließen. Mit diesem Beschluß wird das frühere Urteil hinfällig.

§ 10

Durchführung und Ergänzung

Der Reichsminister der Finanzen, der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Justiz werden ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der §§ 1 bis 7 und des § 9 dieses Gesetzes (insbesondere auch zur Verhinderung von Umgehungen) Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Auch können Vorschriften getroffen werden über tätige Reue hinsichtlich solcher Werte, die nach diesem Gesetz nicht anzeigepflichtig sind.

Berlin, 12. Juni 1933

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Eugenberg

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Verordnung über den Kleinverkauf von Bienenhonig.
Vom 8. Juni 1933.**

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit verordnet:

Reichsgesetzbl. 1933 I

§ 1

Bei dem Kleinverkauf von Bienenhonig in Behältnissen oder vorbereiteten Packungen ist auf diesen der Inhalt in Kilogramm oder Gramm, der Verkaufspreis dieser Menge ohne Verpackung, der sich aus diesen Angaben errechnete Preis je Pfund der Ware und der Preis des Behältnisses oder der Verpackung anzugeben.

§ 2

Die nach § 1 vorgeschriebenen Angaben müssen von außen und auf der Vorderseite der Packung oder des Behältnisses sichtbar sein und in einheitlicher Schrift von gleicher Schriftgröße räumlich zusammenhängend erfolgen. Die Schriftgröße muß mindestens 6 mm betragen. Die Angaben sind in jeder Art (Stempelausdruck, Lintenaufschrift, auch auf besonderer Klebemärke) zulässig.

§ 3

Die Verordnung gilt nicht für Behältnisse oder Verpackungen mit einem Inhalt von weniger als 50 Gramm.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.
Berlin, den 8. Juni 1933.

Der Reichskommissar für
Preisüberwachung

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Dr. Heinke
Ministerialdirektor

**Zweite Verordnung zur Devisenbewirtschaftung
(Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). Vom 9. Juni 1933*).**

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) werden die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 317) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Abschnitt II Nr. 4 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

4. Die Genehmigung zur Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für den Zins- und Gewinnanteilschein-Einlösungsdienst einer ausländi-

* Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 133 vom 10. Juni 1933.